Art. 42 Rückführungsverordnung: Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten

1. Wortlaut

> (1) Die Zusammenarbeit und Unterstützung zwischen den gemäß Artikel 41 benannten zuständigen Behörden erfolgt grundsätzlich
>
> a) zur Ermöglichung der Durchreise durch das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats, um die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung eines anderen Mitgliedstaats oder die Erlangung von Reisedokumenten zu erleichtern;
>
> b) zur Bereitstellung von logistischer und sonstiger materieller Hilfe oder von Sachleistungen im Zusammenhang mit der Durchreise durch das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats nach Buchstabe a;
>
> c) zur Erleichterung der Überstellung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b;
>
> d) zu Unterstützung bei der Ausreise eines Drittstaatsangehörigen in den Mitgliedstaat, in dem er ein Aufenthaltsrecht hat, gemäß Artikel 6 Absatz 3.
>
> (2) Eine Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen den gemäß Artikel 41 benannten zuständigen Behörden kann unter anderem zu folgenden Zwecken erfolgen:
>
> a) Führung oder Unterstützung des politischen Dialogs und des Austauschs mit den Behörden von Drittstaaten zur Erleichterung der Rückübernahme;
>
> b) Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten zwecks Überprüfung der Identität von Drittstaatsangehörigen und Erlangung eines gültigen Reisedokuments;
>
> c) Organisation — im Namen des ersuchenden Mitgliedstaats — der praktischen Vorkehrungen für die Vollstreckung der Rückkehr;
>
> d) Bereitstellung von logistischer und sonstiger materieller Hilfe oder von Sachleistungen.

- Mastodon
- Bluesky
- Threads
- Facebook
- LinkedIn
- Pinterest
- Tumblr
- Reddit

- Telegram
- Xing
- Email

From:
https://wiki.aufentha.lt/ - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:
https://wiki.aufentha.lt/art._42_rueckfuehrungsverordnung

Last update: **2026/10/18 10:13**